

Nr. 06 – 7. Juli 2010

Auflage 1174

Kontakt: Alfred.Winklhofer@schwaben.ihk.de

Juli 2010

● Aktuelles zum Gefahrgut

5. Verordnung zur Änderungen gefahrgutrechtlicher Verordnungen

Der Bundesrat wird auf seiner Sitzung am 9. Juli 2010 unter TOP 70 die obige Verordnung beschließen. Hauptsächlich ist die GGVSEB betroffen, in der etliche Verantwortlichkeiten angepasst bzw. ergänzt werden. Darüber hinaus wird die Anlage 3 gestrichen. Die Verordnung kann unter www.bundesrat.de abgerufen werden (Drucksache 315/10 vom 25. Mai 2010).

Neue Tunnelkategorisierungen

Tschechien hat seine Tunnel kategorisiert. Alle Tunnel fallen in die Kategorie A. Damit gibt es in Tschechien keine Einschränkungen. Warum diese Tunnel dann der UNECE gemeldet wurden, ist rätselhaft.

Zur Schweiz hatten wir schon berichtet, dass diese ihre bislang beschränkten Tunnel alle der Kategorie E zugeordnet hat. Nunmehr ist uns bekannt geworden, dass offensichtlich auch die Stadt Frauenfeld, Kanton Thurgau, einen unterirdischen Kreislauf der Tunnelkategorie E zugeordnet hat, was allerdings nirgends gemeldet oder bekanntgemacht wurde.

Für Deutschland bleibt zu berichten, dass der Tunnel Lövenich auf der A1 in NRW wieder aus der Liste herausgenommen wurde. Die derzeit aktuelle Übersicht kann unter www.bmvbs.bund.de (Stichworte: Verkehr/Güterverkehr/Gefahrgut) abgerufen werden. Dort findet sich auch der Link auf die anderen in Europa bereits festgelegten Tunnelbeschränkungen.

Gefahrgut im Postverkehr

Die Post hat ihre Regelungen für die Beförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen zum 1. Juli 2010 erneut geändert. Mit der Änderung werden die Bedingungen für die Beförderung von ansteckungsgefährlichen Stoffen angepasst. Hintergrund ist die Rückkehr zum Nachtluftpostnetz. Somit müssen die Versandvorschriften im Bereich der Klasse 6.2 wieder den IATA-DGR/ICAO-TI entsprechen. Die neue Regelung kann unter www.post.de (Stichwortverzeichnis: Gefahrgut)

GGVSee-Durchführungsrichtlinien

Das BMVBS hat im VKBl. 9-2010 vom 15. Mai 2010 die neuen Richtlinien zur Durchführung der GGVSee veröffentlicht. Sie ersetzen ab sofort die bislang geltenden Regelungen vom 7. Mai 2008.

Die Richtlinien enthalten Hinweise zu meldepflichtigen Ereignissen, das entsprechende Formblatt dazu, einen erweiterten Bußgeldkatalog in Anlage 2, eine Übersicht der am Seefrachtgeschäft beteiligten Gewerbetreibenden und deren Zuordnung der Verantwortlichkeit im Sinne des § 9 GGVSee und **neu** ein Muster zur Anmeldung von Feuerwerkskörpern in Anlage 3.

Zusätzliche Einschränkungen zum ADR

Bekanntermaßen haben zahlreiche ADR-Vertragsstaaten für innerstaatliche Beförderungen zusätzliche Besonderheiten festgelegt. Sie sind in diesem Zusammenhang angehalten, diese nationalen Regelungen auf der Seite der Länderinformationen bei UNECE zu veröffentlichen. Dies wird teilweise auch gemacht. Allerdings in unterschiedlicher Form, sowohl bei der Sprache wie auch beim Fundort. Die entsprechenden Notifikationen sind unter www.unece.org (Stichworte: Transport/Areas of Work/Dangerous Goods/ADR/Country Information) abrufbar.

CLP-Leitfaden

Die Wirtschaftskammer Österreich hat auf ihrer Homepage www.wko.at (Stichwortverzeichnis: CLP-Leitfaden) einen Leitfaden zur Einstufung und Kennzeichnung in der EU veröffentlicht. Übersichtlich, informativ und in praxisorientierter Form wird die Umsetzung der GHS-Verordnung erläutert. Der Leitfaden ist kostenlos im Download erhältlich.

Achtung bei Gefahrgutkontrollen (Verpackerpflichten)!

Wie wir dieser Tage erfahren haben, wurde bei einer Gefahrgutkontrolle beanstandet, dass Deckel von UN-geprüften Kunststoffkanistern, die jünger als 5 Jahre waren, mit einem eingepprägten Jahr und Monat der Herstellung gemäß Bild in 6.1.3.1 e) ADR aus dem Jahr 2000 versehen waren. Solche Deckel müssen nach ADR nicht unbedingt gekennzeichnet werden, wurden aber in diesem Fall beanstandet, weil die nach 4.1.1.15 ADR zulässige Höchstverwendungsdauer überschritten war. Es empfiehlt sich daher, mit der Verpackung geprüfte Deckel ohne diese Kennzeichnung zu verwenden.